



Zentralkammer (Abteilung München)
UPC_CFI_835/2025

Entscheidung

**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Zentralkammer (Abteilung München)**

verkündet am 19. August 2026

KLÄGERIN

Shinhoo Europe S.r.l., Via Tevere 58, 30173 Venedig, Italien,

Vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Blumenröder, Rechtsanwältin Dr. Nicola Busch, Patentanwalt Dr. Alexander Stumvoll, Grünecker PartG mbB, Leopoldstraße 4, 80802 München

BEKLAGTE

Grundfos Holding A/S, Poul Due Jensens Vej 7, 8850 Bjerringbro, Dänemark,

Vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Markus B. Bölling, Patentanwalt Christian Rupp, Rechtsanwalt Alexander Bach, Mitscherlich PartmbB, Karlstr. 7, 80333 München.

STREITPATENT

EP 2 778 423

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper/Panel 1 der Zentralkammer (Abteilung München).

MITWIRKENDE RICHTER

Diese Entscheidung wurde erlassen durch den Vorsitzenden Richter und Berichterstatter Kupecz, den rechtlich qualifizierten Richter Adocker und den technisch qualifizierten Richter Michels.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch.

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Nichtigkeitsklage.

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Die Klägerin hat am 3. September 2025 eine Klage auf Nichtigserklärung des europäischen Patents EP 2 778 423 mit Wirkung für die Staaten Deutschland, Frankreich und Italien bei der Zentralkammer, Abteilung München, eingereicht.
2. Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. Juni 2026 die (teilweise) Rücknahme der Klage erklärt sowie die Rückerstattung von Gerichtskosten in Höhe von 50 % beantragt.
3. Das Verfahren wurde mit Wirkung ab dem 24. Juni 2026 ausgesetzt, bis das Verfahren durch gerichtliche Entscheidung beendet ist, soweit eine Fortführung nicht zur Beendigung des Verfahrens erforderlich ist.
4. Mit Schriftsatz vom 30. Juli 2026 hat die Klägerin ihre Anträge vom 24. Juni 2026 abgeändert und erklärt, dass sich die Parteien auf Anregung der Zentralkammer vom 14. Juli 2026 zwischenzeitlich auf eine Regelung zur Kostentragung geeinigt haben in dem Sinne, dass die Beklagte der Klägerin zum Kostenausgleich einen pauschalen Betrag von EUR 20.000,00 erstattet. Dieser Betrag sei innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Anordnung der Zentralkammer zu erstatten.

5. Die Klägerin beantragt nunmehr:

I. die umfassende Rücknahme der isolierten Nichtigkeitsklage zuzulassen und eine Entscheidung zu erlassen, mit der das Verfahren für beendet erklärt wird;

II. anzuordnen, dass die Entscheidung in das Register aufgenommen wird;

III. anzuordnen, dass die Beklagte an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 20.000,00 innerhalb von 4 Wochen zu erstatten hat, und dass darüber hinausgehende Kostenerstattungsansprüche der Parteien aus diesem Verfahren nicht bestehen;

IV. die Rückerstattung von 50 % der Gerichtsgebühren der isolierten Nichtigkeitsklage an die Klägerin.

6. Die Beklagte hat der Klagerücknahme sowie den Anträgen II-IV zugestimmt.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

7. Die Aussetzung des Verfahrens ist mit dieser Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens nicht mehr wirksam.

8. Die Rücknahme der Nichtigkeitsklage wird zugelassen. Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend geäußerten Willen der Parteien.

9. Gemäß Regel 265.1 VerfO kann der Kläger die Rücknahme seiner Klage beantragen, solange noch keine Endentscheidung über die Klage ergangen ist. Keine der Parteien hat ein berechtigtes Interesse im Sinne von Regel 265.1 VerfO an einer Sachentscheidung geltend gemacht. Ein solches Interesse ist auch sonst nicht ersichtlich. Vielmehr hat die Beklagte der Rücknahme der Nichtigkeitsklage zugestimmt.

10. Weiterhin hat das Gericht gemäß Regel 265.2(c) VerfO eine Kostenentscheidung zu treffen. Eine Vereinbarung der Parteien oder eine außergerichtliche Einigung über die Kosten ist grundsätzlich bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Das Gericht sieht keinen Grund, von diesem Grundsatz abzuweichen.

11. Die Anordnung der anteiligen Erstattung der Gerichtskosten folgt dem entsprechenden Antrag der Klägerin und beruht auf R. 370.9(b)(i) und R. 370.11 VerfO. Die Klage ist noch vor dem durch den Berichterstatter gemäß R. 58 i.V.m. R. 35 bestimmten Termin des 25. Juni 2026 für den Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen worden.

12. Da die Klägerin eine Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 20.000,00 eingezahlt hat, sind ihr EUR 10.000,00 zu erstatten.

ENTSCHEIDUNG

1. Die Rücknahme der Nichtigkeitsklage wird auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
4. Die Beklagte hat der Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 20.000,00 innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Darüber hinausgehende Kostenerstattungsansprüche der Parteien aus diesem Verfahren bestehen nicht.
5. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald wie möglich 50 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von EUR 10.000,00 zu erstatten.

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

András Kupecz Vorsitzender Richter	András Ferenc Kupecz Digital unterschrieben von András Ferenc Kupecz Datum: 2026.08.14 19:56:34 +02'00'
Thomas Adocker Rechtlich qualifizierter Richter	Thomas Adocker Digital unterschrieben von Thomas Adocker Datum: 2026.08.14 23:20:32 +02'00'
Simon Michels Technisch qualifizierter Richter	Digitally signed Michels Simon Stephan 2026-08-17 12:22:05 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Für den Hilfskanzler	Digitally signed Schweiger Nicole 2026-08-19 10:53:49 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet